

Satzung

des

Passauer Rudervereins von 1874 e.V.

Innstraße 123, 94036 Passau

14.10.2022

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Passauer Ruderverein von 1874 e.V., Passau wurde am 6. Juli 1874 gegründet und hat seinen Sitz in Passau.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Passau eingetragen.

Die Vereinsflagge ist rechteckig. Der weiße Grund wird durch ein Diagonalkreuz in ziegelroter Farbe in vier Felder geteilt. Diese enthalten, ebenfalls in ziegelroter Farbe, die Buchstaben P (links), R (oben), V (rechts) und die Jahreszahl 1874 (unten).

Das Vereinsabzeichen stellt die verkleinerte Vereinsflagge dar. Ehrenzeichen werden gegeben für die 25- und 40-jährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste.

§ 2

Zweck des Vereines ist ausschließlich die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports und die Förderung der Jugend. Diesem Zweck dienen insbesondere die im Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude und Sportgeräte.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zur Förderung und Verbreitung des Rudersports werden Übungs-, Wanderfahrten durchgeführt sowie an Ruderwettbewerben teilgenommen.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes, des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayer. Ruderverbandes.

II. Mitgliedschaft:

§ 5

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ausübende Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Ehrenvorsitzende
- e) Studenten und Auszubildende
- f) passive Mitglieder

Die Beschreibungen und Berechtigungen der jeweiligen Mitglieder geht aus der Geschäftsordnung zur Satzung hervor, die vom Ausschuss festzulegen ist.

§ 6

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (vorhergesehenes Formular) entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen kann nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gestellt werden.

Die Aufnahme in den PRV ist vorläufig.

Dem Antragsteller ist ein schriftlicher Bescheid zu übermitteln.

Ergeht bis Ablauf von 6 Monaten kein ablehnender Bescheid, wird die Mitgliedschaft endgültig.

Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Ausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

Über die Ernennungen sind Ehrenurkunden auszufertigen.

§ 7

Nach Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden laufenden Monatsbeiträgen werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

In besonders zu würdigenden Fällen kann der Ausschuss dienende Aufnahmegebühr und die Monatsbeiträge ermäßigen.

§ 8

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung und kann jeweils nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

§ 9

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Ausschuss, wobei mit Stimmzetteln geheim abgestimmt wird. Dem Betroffenen ist zuvor ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 10

Gründe, die den Ausschluss rechtfertigen sind (keine abschließende Aufzählung):

1. Schwere Verstöße gegen die Fahrt- oder Ruderordnung,
2. mutwillige Beschädigung der Sportgeräte,
3. ein Verhalten, das vereinsschädigend ist.
Eine Abmahnung bzw. ein Verweis ist zuvor nicht erforderlich.
4. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

§ 11

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

Durch Austritt oder Ausschluss erlöschen die Haftungsansprüche des Vereins gegen den Ausgetretenen oder Ausgeschlossenen nicht.

Der Ausschluss oder Austritt hebt jeden Anspruch gegen das Vereinsvermögen auf.

III. Organe des Vereins:

§ 12

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellv. Vorsitzenden Ressort Finanzen
- stellv. Vorsitzenden Ressort Sport
- stellv. Vorsitzenden Ressort
Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen
- Schriftführer

Bei Ausscheiden des Vorsitzenden übernehmen die übrigen
Vorstandsmitglieder vorläufig dessen Aufgaben bis zu einer Neuwahl
im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Bei Ausscheiden eines sonstigen Vorstandsmitglieds übernimmt der
Vorsitzende dessen Aufgaben bis zur Neuwahl.

Die Zusammensetzung des Ausschusses sowie die Aufgaben und
Zuständigkeitsbereiche der Ausschussmitglieder bestimmt die
Geschäftsordnung zur Satzung.

Die jeweiligen Ausschussmitglieder werden durch den Vorstand
ernannt und eingesetzt.

§ 13

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden
Vorsitzenden Ressort Finanzen, Ressort Sport und Ressort Öffentlichkeitsarbeit/
Veranstaltungen sowie der/die Schriftführer*in.

Alle sind einzelvertretungsberechtigt, bis auf Schriftführer*in.

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und überwacht den Gang der Geschäfte. Im Innenverhältnis können die stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

§ 14

Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.

Der stellvertretende Vorsitzende, Ressort Finanzen, hat das Vermögen des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses zu verwalten und einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen.

Der stellvertretende Vorsitzende, Ressort Sport, ist zuständig für Koordination und Organisation der Ausbildung und des Ruder- und Sportbetriebes.

Der stellvertretende Vorsitzende, Ressort Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen ist zuständig für Werbung und Außendarstellung des Vereins, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, Kontakt zu Sponsoren, sowie vereinsinterne Organe, die zur Information der Mitglieder dienen.

Der Schriftführer führt den laufenden Schriftwechsel, erstellt und verwaltet die Versammlungsniederschriften, sowie die Vereinschronik und ist zuständig für die Mitgliederverwaltung.

§ 15

Der Verein kann einen Ehrenrat bilden.

Dieser besteht aus insgesamt mindestens 3 Personen:

Den Ehrevorsitzenden, den Ehrenmitgliedern und verdienstvollen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt wurden. Er entscheidet über Streitigkeiten, die aus der Funktionsausübung im Verein entstehen und geeignet sind, das Vereinsleben zu gefährden.

Im Falle der Verhinderung eines Ehrenrates kann der Vorsitzenden jederzeit die erforderlichen Ersatzleute benennen.

Zuständig für die Bildung und Benennung des Ehrenrates ist der Ausschuss.

IV. Versammlungen:**§ 16**

Sämtliche Angelegenheiten werden – unbeschadet anderweitiger Sonder-Regelungen -in Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen und Vorstandssitzungen geregelt.

Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Stimmenenthaltungen gelten als Ablehnung.

Ein Mitglied ist nicht stimm- und teilnahmeberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Die Versammlung kann die Teilnahme gestatten.

V. Auschusssitzungen:**§ 17**

Die Sitzungen des Ausschusses werden durch den Vorsitzenden einberufen.

Zur Gültigkeit der darin gefassten Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder erforderlich.

Über die Sitzungen des Ausschusses wird eine Niederschrift erstellt, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.

Der Ausschuss ist auch zuständig für den Festsetzung des Energiekostenzuschusses, der auf die Mitglieder umgelegt wird.

VI. Mitgliederversammlung:**§ 18**

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen, mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Bekanntgabe (Brief oder Email) an alle Mitglieder.

Gleiches gilt für eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit der Maßgabe, dass hier eine Mindestfrist von einer Woche zu beachten ist. Mit der Einladung ist die Tagesordnung stichwortartig anzugeben.

Sollte eine Mitgliederversammlung aufgrund einer behördlichen und/oder richterlichen Anordnung in Präsenzformat untersagt sein, ist die Durchführung alternativ auch in digitaler Form zulässig (Videokonferenz o.ä.).

§ 19

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht und Kassenbericht werden zur Kenntnisnahme vorgetragen und entgegengenommen.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes und der weiteren Ausschussmitglieder
- d) Festsetzung und Abänderung der Mitgliedsbeiträge

Die Punkte b) und c) werden alle 2 Jahre durchgeführt.

§ 20

Die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden Ressort

Finanzen, Sport und Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen sowie des Schriftführers erfolgt mit Stimmzettel in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit.

Die Durchführung obliegt dem durch Zuruf zu bestimmenden Wahlausschuss, bestehend aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern.

Mündlich abgestimmt wird auch über die weiteren Beratungsgegenstände.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 21

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn an ihr mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.

Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist spätestens binnen 14 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist.

§ 22

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden zum Zwecke der Erledigung besonders dringender und wichtiger Angelegenheiten des Vereins einberufen. Die Einberufung erfolgt vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe des Zweckes nach Maßgabe der Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen, begründeten und unterzeichneten Antrag einreichen.

VII. Fahrten:

§ 23

Die im Bootshaus aushängende Ruder- und Fahrordnung ist für alle Mitglieder bindend.

Gleiches gilt für weitere aushängende Bestimmungen, wie Winterrudern, Verhaltenskodex, Mitglieder- und Bootseinstufung, sonstige Hinweise wie Prüfungsordnungen etc.

Bei Beschädigung von Sportgeräten beschließt der Vorstand über die Inanspruchnahme der Haftung.

Kein Mitglied darf ohne Erlaubnis des Vorstandes an einer Regatta teilnehmen.

Eigenboote können nur mit Genehmigung des Ausschusses im Bootshaus untergebracht werden. Für widerrechtliche Benützung sowie für deren Beschädigung übernimmt der Verein keine Haftung.

VIII. Vergütung für Vereinstätigkeit:

§ 24

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen

Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, dass für Tätigkeiten von Vereinsorganen oder Ausschussmitgliedern Aufwandsentschädigungen oder andere Zahlungen geleistet werden können.

Nach einem diesbezüglichen generellen Beschluss der Mitgliederversammlung wird die weitere Entscheidung hierüber an den Ausschuss delegiert, der dann entsprechend der jeweiligen Haushaltslage jährlich entscheidet.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und für die Vertragsbeendigung solcher Ämter.

Grundlage für eine Entscheidung der Mitgliederversammlung ist eine entsprechende Vorlage durch den Ausschuss.

Der Ausschuss ist darüber hinaus ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Der Vorstand entscheidet über Aufwendungsersatz im Rahmen von Aufwendungen, die Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

IX. Satzungsänderung:

§ 25

Die Änderung dieser Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen dabei mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Eine Satzungsänderung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so kann spätestens binnen 14 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist.

X. Auflösung:

§ 26

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen dabei mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Vereinsauflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so kann spätestens binnen 14 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen

beschlussfähig ist.

Die beabsichtigte Vereinsauflösung muss jeden stimmberechtigten Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 27

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist in der Tagespresse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss die Aufforderung enthalten, etwaige Forderungen gegen den Verein binnen 4 Wochen beim Vorstand anzumelden.

§ 28

Der Vorstand hat die Liquidation zu vollziehen, sofern nicht durch die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ein Liquidationsausschuss ernannt wird.

§ 29

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an die Stadt Passau mit der Auflage übergeben, dass diese die vorhandenen Vermögenswerte zunächst 10 Jahre zu verwahren hat. Sollte innerhalb dieser Zeit in Passau ein neuer Verein mit dem gleichen Vereinszweck gegründet und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden, so ist das Vermögen an diesen zu übertragen.

Andernfalls hat die Stadt Passau das Vereinsvermögen nach Ablauf dieser Frist für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Passau, den (Beschluss Mitgliederversammlung)